

### **Stellungnahme**

#### **zum Entwurf der Verordnung des Ministeriums für Arbeit und Soziales zur baulichen Gestaltung von Heimen in Baden-Württemberg (LHeimBauV)**

Bei den baulichen Mindestvoraussetzungen für Pflegeheime geht es um den letzten Lebensraum vieler pflegebedürftiger Menschen. In Baden-Württemberg ist das Pflegeheim die zweithäufigste Wohnform älterer Frauen und Männer. Deshalb ist die Überarbeitung der bereits 30 Jahre alten Ausführungsbestimmungen ein wichtiger Schritt. Die Anpassung an heutige Erfordernisse tut not.

#### **Zu § 1 Allgemeine Grundsätze**

Der Landessenorenrat Baden-Württemberg e.V. begrüßt, dass sich die Gestaltung der Bau- und Raumkonzepten von Heimen vorrangig an der Erhaltung von Würde, Selbstbestimmung und Lebensqualität orientiert.

Vor allem muss es fortan einen gesetzlichen Anspruch auf die geschützte Privat- und Intimsphäre für die im Heim lebenden Menschen geben.

Die baulichen Mindeststandards müssen so festgelegt werden, dass größtmögliche Selbstständigkeit und Selbstbestimmung in der Lebensführung erhalten bleiben, größtmögliche Normalität möglich ist. Es geht um die Wahrung von Würde und Anerkennung der Persönlichkeit, um die Berücksichtigung individuellen Bedürfnissen, Gewohnheiten und Fähigkeiten der in Heimen lebenden Frauen und Männer. Dies ist bereits im Landespflegeplan festgeschrieben.

Deshalb gehen uns die Regelungen zu § 1 Allgemeine Grundsätze, § 3 Individuelle Wohnbereiche und § 4 Gemeinschaftsbereiche nicht weit genug, da diese nicht zwingend festgelegt sind, sondern „Soll-Regelungen“ bleiben.

#### **Zu § 2 Standorte und Einrichtungsgröße**

Wir begrüßen, dass die Weiterentwicklung der Pflegeinfrastruktur wohnortnah, gemeinde- und stadtteilbezogen erfolgen soll.

Wir bedauern, dass durch den Wegfall der Pflegeheimförderung Anfang 2011 die Steuerungsmöglichkeit durch das Land entfällt.

### **Zu § 3 Individuelle Wohnbereiche**

Besonders begrüßen wir die Regelung, dass für alle Bewohner ein Einzelzimmer zur Verfügung stehen muss.

Jeder Heimbewohner muss einen gesetzlichen Anspruch auf ein Einbettzimmer mit eigener Nasszelle erhalten. Es darf nicht mehr sein, dass pflegebedürftige Menschen an ihrem Lebensabend gezwungen werden, ihren persönlichen Schlaf- und Lebensraum mit einem fremden Menschen teilen zu müssen.

Deshalb bedauern wir es, dass laut § 3 Abs. 4 auch ein gemeinsamer Sanitärbereich für zwei Bewohnerzimmer möglich sein soll.

Widersprüchlich erscheint uns die Regelung zu § 3 Abs. 2, wonach die Fläche der Bewohnerzimmer mindestens 16 qm betragen sollen, die Zimmerfläche jedoch 14 qm nicht unterschreiten darf. Dies ist keine eindeutige Regelung. Die Heimbetreiber werden mit dieser Regelung sicherlich keine Bewohnerzimmer mit mehr als 14 qm planen.

### **Zu § 6 Geltung, Übergangsregelungen**

Jeder pflegebedürftige Mensch muss einen Anspruch auf ein Einbettzimmer erhalten. Deshalb ist die Übergangsfrist von 25 Jahren zu lange. Die Frist für die Anpassung des Altbestands an die neuen Regelungen muss erheblich kürzer sein.

Anderenfalls drohen eine Zwei- oder gar Drei-Klassen-Pflege. Denn es sind gerade die auf Sozialhilfe angewiesenen Pflegebedürftigen, die in die Altbauten und die dortigen Zweibettzimmer kommen.

Dies widerspricht den in den in § 1 genannten Grundsätzen und dem in § 1 Abs. 1 festgeschriebenen rechtlichen Anspruch auf eine geschützte Privat- und Intimsphäre der Bewohner von Heimen.

Stuttgart, 15.06.2009